

BAUBEGINN

Muss ich für die beeidigte Baubeginnmeldung (BBM) eine Baubeginnerklärung vorlegen?

Nein. Das Datum über den Beginn der Bauarbeiten muss im Antrag angegeben werden, der über den Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten (SUAP) abgegeben wird (Teilabschnitt d) – Art der Maßnahme - siehe unten). Die Angaben zu den Personen oder Firmen, die die Arbeiten durchführen, müssen in den Teilabschnitte G1 -G2 e h) eingefügt werden.

d) Art der Maßnahme

dass die vorliegende Mitteilung

die Maßnahme betrifft, die in der nachfolgenden Erklärung des Projektanten/der Projektantin beschrieben ist und zu jenen gehört, für die eine beeidigte Baubeginnmitteilung vorgesehen ist (Art. 72 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, in Verbindung mit den Anhängen C, D und E desselben LG), und dass:

die Arbeiten beginnen werden am

Datum des Beginns der Arbeiten

[REDACTED]

Anm. der Beginn der Arbeiten darf nicht vor dem Einreachedatum der Akte liegen

die Arbeiten beginnen werden, nachdem die Mitteilung der Gemeinde über die erfolgte Einholung der vorausgesetzten Zustimmungsakte eingetroffen sein wird

die derzeit in Durchführung befindliche Maßnahme (Art. 91 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr.9), betrifft, für die die Geldbuße in Höhe von € 333,00 gezahlt wurde, und dass die Zahlungsbestätigung beigefügt wird

die durchgeführte Maßnahme betrifft (Art. 91 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9), für die die Geldbuße in Höhe von € 1000,00 gezahlt wurde, und dass die Zahlungsbestätigung beigefügt wird

eine Nutzungsänderung betreffend den Einzelhandel im Gewerbegebiet (Art. 23 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9) betrifft

Muss ich für die Zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT) eine Baubeginnerklärung vorlegen?

Nein, sofern alle Angaben zu den Personen oder Firmen, die die Arbeiten ausführen, bereits in der Zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT) gemacht worden sind, die über den Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten (SUAP) weitergeleitet worden ist (Teilabschnitte H1 -H2 und i).

Ja, wenn diese Angaben im Vordruck für die ZeMeT nicht enthalten sind.

In diesem Fall muss eine **PEC-Mail** an die folgende Adresse geschickt werden:

5.1.0@pec.bolzano.bozen.it. Sie finden den Vordruck für die Baubeginnmeldung unter:

<https://opencity.gemeinde.bozen.it/Dokumente/Formulare/5.1.3-Baubeginnerklaerung>

Muss ich für die Ausstellung einer Baugenehmigung die Baubeginnerklärung vorlegen?

Ja. Sie müssen eine **PEC-Mail** mit der Baubeginnerklärung an **5.1.0@pec.bolzano.bozen.it** weiterleiten. Sie finden den Vordruck für die Baubeginnmeldung unter:

<https://opencity.gemeinde.bozen.it/Dokumente/Formulare/5.1.3-Baubeginnerklaerung>

Die Arbeiten müssen innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Zustellung der Baugenehmigung beginnen. Die Frist für den Beginn der Arbeiten kann mit einem begründeten Antrag, der nahe am Fälligkeitstermin der Frist eingereicht werden muss, aufgeschoben werden.